

BALTENREGIMENTSVEREIN

Statuten

Name des Vereins, Zweck und Rechte.

1) Zweck des Baltenregimentsvereines ist, die ehemaligen Offiziere und Soldaten des Regiments zu vereinigen und unter denselben den Geist, die Einigkeit und das kameradschaftliche Verhältnis, wie sie im Truppenteil herrschten, zu bewahren und zu fördern, die alten Traditionen des Truppenteiles hochzuhalten, Hilfe und Unterstützungen zu organisieren.

2) Der Verein hat das Recht, Vorträge, Feste usw. zu veranstalten und ein Kapital zu begründen.

3) Der Verein besitzt alle Rechte einer juristischen Person, ist berechtigt Verträge abzuschließen, bewegliches und unbewegliches Eigentum zu erwerben, Verpflichtungen zu übernehmen und vor Gericht als Kläger und Beklagter aufzutreten.

4) Das Tätigkeitsfeld des Vereines erstreckt sich auf das Gebiet des Freistaates Estland. Der Sitz des Vorstandes ist Tallinn. Der Verein besitzt einen Stempel mit entsprechender Aufschrift.

Die Mitglieder des Vereins.

5) Mitglied des Vereins kann jede Person sein, die im Baltenregiment gedient hat.

6) Mitglieder werden auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand bei einfacher Stimmenmehrheit aufgenommen.

7) Mitglieder können vom Ehrengericht wegen unehrenhaften Betragens, oder wenn ihr Benehmen dem Rufe des Vereins schadet, ausgeschlossen werden.

8) Mitglieder können aus dem Verein ausscheiden, doch müssen sie darüber eine schriftliche Mitteilung machen.

9) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Generalversammlung fixiert.

Die Einnahmen des Vereins.

10) Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus: Mitgliedsbeiträgen, Stiftungen, Zinsen von den Kapitalien und Einkünften aus Immobilien.

Die Organe des Vereins.

11) Die Organe des Vereins sind: die Generalversammlung, der Vorstand, das Ehrengericht und die Revisionskommission.

12) Die Generalversammlungen sind: a) ordentliche und b) außerordentliche.

a) Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstände einmal jährlich einberufen und ihr liegt ob: 1) Prüfung und Bestätigung des Jahresrechnungsbereiches, 2) Bestätigung von Instruktionen für die Tätigkeit des Vereins, 3) Wahl der Glieder des Vorstandes, des Ehrengerichtes und der Revisionskommission, 4) Beschlußfassung über Ergänzung oder Abänderung der Statuten, 5) Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von unbeweglichem Eigentum, 6) Liquidation des Vereins.

b) Die außerordentliche Generalversammlung wird vom Vorstände entweder nach eigenem Ermessen, auf Ansuchen der Revisionskommission, oder auf Verlangen von 25 Mitgliedern hin, einberufen.

13) Ort, Zeit und Tagesordnung der Generalversammlung muß mindestens 7 Tage vor dem Zusammentritt derselben im örtlichen deutschen Blatt angezeigt werden.

14) Die Generalversammlung ist beschlußfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

15) Die Generalversammlung faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen die Liquidation des Vereins, zu der eine Majorität von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen erforderlich ist.

16) Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet.

17) Die Geschäftssprache des Vereins ist die deutsche.

Der Vorstand.

18) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Sekretär und mindestens zwei Vorstandsgliedern ohne Amt und drei Kandidaten. Alle diese Personen werden auf drei Jahre gewählt.

19) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins und leitet die ganze Tätigkeit desselben, nimmt neue Mitglieder auf und verwaltet das Vermögen des Vereins.

20) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Vorstandssitzungen sind beschlußfähig wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei Glieder erschienen sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Das Ehrengericht.

21) Von der Generalversammlung wird ein fünfgliedriges Ehrengericht gewählt, dessen Aufgabe es ist, über die Ehrenhaftigkeit der Mitglieder des Vereins zu wachen.

22) Das Ehrengericht wählt einen Vorsitzenden, tritt nach Bedarf zusammen und entscheidet alle Fragen mit einfacher Stimmenmehrheit.

23) Das Ehrengericht ist verpflichtet, alle Angelegenheiten zu untersuchen, die ihm vorgelegt werden und die einen Schatten auf die Ehre eines Mitgliedes werfen. Es beschließt die Angelegenheit auf Grund objektiver Daten nach bestem Gewissen und kann folgende Strafen verhängen: eine Verwarnung unter vier Augen, eine Verwarnung, die der Generalversammlung bekannt gegeben wird, und Ausschließung aus dem Verein.

24) Gegen die Beschlüsse des Ehrengerichtes kann nicht weitergeklagt werden.

Die Revisionskommission.

25) Die Revisionskommission besteht aus drei Gliedern und wird von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt.

26) Die Revisionskommission prüft wenigstens einmal jährlich vor Zusammentritt der Generalversammlung die Kasse und die Kassenführung und stellt darüber ein Protokoll zusammen.

Die Liquidation des Vereins.

27) Beschließt die Generalversammlung die Tätigkeit des Vereins zu liquidieren, so wählt sie eine dreigliedrige Liquidationskommission, bestimmt zugleich den Termin für die Liquidation des Vereins und über die Verwendung des Vermögens. Sollte es nicht möglich sein, eine Liquidationsgeneralversammlung einzuberufen, so entscheidet der Vorstand über das Vermögen und wenn auch dieses nicht möglich sein sollte, dann entscheidet das älteste Mitglied des Vereins darüber.

28) Wenn die Liquidationskommission ihre Tätigkeit beendet hat, so stellt sie ihren Rechenschaftsbericht dem Vorstande vor, welcher denselben bestätigt, wodurch die Tätigkeit des Vereins als beendet anzusehen ist.